

Beschwerde 23/03

InterParents

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Plenarsitzung

Beschluss vom 22. September 2023

In der am 9. März 2023 von Rechtsanwalt Rüdiger SAILER im Namen und Auftrag der Vereinigung der Elternvereinigungen der Europäischen Schulen (**InterParents**) und der aufgeführten Vereinigungen (im Folgenden „**die Beschwerdeführerinnen**“) eingereichten und bei der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer unter der Nr. **23/03** eingetragenen Beschwerde, mit der die Nichtigerklärung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 6. bis 8. Dezember 2022 und des Beschlusses des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 22. Februar 2023, mit dem die am 24. Januar 2023 eingereichte Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen gegen den Beschluss des Obersten Rats zurückgewiesen worden war, erreicht werden soll,

hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen in Plenarsitzung, bestehend aus:

- Eduardo Menéndez Rexach, Vorsitzender der Beschwerdekammer
- Mario Eylert, Mitglied
- Paul Rietjens, Mitglied
- Pietro Manzini, Mitglied und Berichterstatter
- Aindrias Ó Caoimh, Mitglied
- Brigitte Phémolant, Mitglied und Vorsitzende der 2. Abteilung,
- Mark Ronayne, Mitglied

unterstützt durch Frau Nathalie Peigneur, Leiterin der Geschäftsstelle, und Herrn Thomas van de Werve d'Immerseel, juristischer Assistent,

in Kenntnis der schriftlichen Stellungnahmen, zum einen von Rechtsanwalt Sailer für die Beschwerdeführerinnen und zum anderen von Rechtsanwältin Muriel Gillet für die Europäischen Schulen,

in der öffentlichen Sitzung am 19. Juli 2023 nach der Anhörung des Berichts von Herrn Manzini und nach der Anhörung der mündlichen Stellungnahmen von Herrn Rechtsanwalt Sailer, von Rechtsanwalt Oliveira und Herrn Moles, dem Vorsitzenden von InterParents, für die Beschwerdeführerinnen einerseits, und von Rechtsanwalt Snoeck und Herrn Beckmann, dem Generalsekretär der Europäischen Schulen, für die Europäischen Schulen andererseits,

am 22. September 2023 den folgenden Beschluss gefasst, dessen Gründe und Tenor nachstehend angeführt sind.

Sachverhalt des Streitfalls und Argumente der Parteien

1.

Die Beschwerdeführerinnen haben Beschwerde gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (im Folgenden „die Vereinbarung“) und gemäß Artikel 14 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer eingereicht gegen:

- a) den Beschluss des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 6. bis 8. Dezember 2022, der im Rahmen des schriftlichen Verfahrens Nr. 2022/64 am 10. Januar 2023 mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2023 angenommen und am 18. Januar 2023 zur Benachrichtigung veröffentlicht wurde (im Folgenden „der Beschluss des OR“);
- b) den Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 22. Februar 2023, insoweit darin die Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen gegen den Beschluss des OR vom 6. bis 8. Dezember 2022 zurückgewiesen wird.

In dem Beschluss des OR geht es um die Änderung der Artikel 5, 14, 15, 35 und 38 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen (im Folgenden „die Allgemeine Schulordnung“), der infolge eines internen Audits gefasst wurde.

Im „*Annual Internal Audit Report 2022*“ wird unter der Empfehlung Nr. 4 Folgendes präzisiert: *„An unclear division of the security and safety roles, responsibilities and tasks of the different actors involved may lead to ineffective and inefficient security arrangements in the ES. There is a risk of overlap between the security and safety roles, and a risk of lack of coordination and supervision on the Security Officers' tasks“*.

Aus dem „*Global Annual Activity Report 2022*“ geht weiter hervor, dass der Oberste Rat im Hinblick auf die Sicherheit an der „*Development of the generic risk register for safety and security risks for activities carried out by Parents Associations in schools*“ arbeiten muss und dass die „Roles and responsibilities of the Parents' Association on security“ als „critical“ gelten.

Im Konkreten geht es um die Organisation des Schultransports, der Kantine und von außerschulischen Aktivitäten.

2.

Die von den Beschwerdeführerinnen angefochtenen Änderungen betreffen die folgenden Artikel der Allgemeinen Schulordnung (die Änderungen sind unterstrichen):

- Artikel 5

In diesem Artikel beschränken sich die Änderungen auf den letzten Paragraf, in dem die Wörter „im bestehenden rechtlichen Rahmen“ hinzugefügt werden.

- Artikel 14

Dieser Artikel lautete bisher wie folgt:

„Der Direktor kann es außenstehenden Personen erlauben, der Schule einen Besuch abzustatten, an Schulveranstaltungen teilzunehmen und im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern am Unterricht teilzunehmen.“

Der neue Artikel 14 lautet nun:

„Der Direktor kann es außenstehenden Personen erlauben, der Schule einen Besuch abzustatten, an Schulveranstaltungen teilzunehmen und im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern am Unterricht teilzunehmen.

Er kann externen Organisationen gestatten, auf dem Schulgelände Kinderbetreuung, Bildung zu Freizeit Zwecken oder Kindertagesstätten zu betreiben.

Unbeschadet der Verpflichtungen der Schule, die bereits vor dem 1. Januar 2023 bestanden, werden die Aktivitäten unter der Verantwortung der externen Organisationen organisiert. Die externen Organisationen müssen die geltende nationale Gesetzgebung im Hinblick auf Sicherheit sowie die spezifischen Vorgaben der Schulen einhalten.“

- Artikel 15

Dieser Artikel lautete bisher wie folgt:

„Der Direktor ist für Schutz und Sicherheit innerhalb des Schulgeländes verantwortlich. Im Falle besonderer Ereignisse an der Schule (z. B. Sterbefall, schwerer Unfall, Brand, Explosion, ansteckende Krankheit, Drohungen, ...) hat der Direktor alle zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Darüber hinaus muss der Direktor eng mit den relevanten Diensten innerhalb der Schulgemeinschaft (d. h. Kantine, Bus, außerschulische Aktivitäten) zusammenarbeiten, um Schutz und Wohlbefinden der Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten kraft des vorliegenden Artikels erfolgt unter Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz gemäß Verordnung (EU) 2016/679.“

Der neue Artikel 15 lautet nun:

Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 ist der Direktor für Schutz und Sicherheit innerhalb des Schulgeländes verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat. Darüber hinaus kann der Direktor Sicherheits- und Schutzvorschriften erlassen, die für alle externen Organisationen gelten, die auf dem Schulgelände tätig sind.

Im Falle besonderer Ereignisse an der Schule (z. B. Sterbefall, schwerer Unfall, Brand, Explosion, ansteckende Krankheit, Drohungen, ...) hat der Direktor alle zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Darüber hinaus muss der Direktor eng mit den relevanten Diensten innerhalb der Schulgemeinschaft (d. h. Kantine, Bus, außerschulische

Aktivitäten) zusammenarbeiten, um Schutz und Wohlbefinden der Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten kraft des vorliegenden Artikels erfolgt unter Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz gemäß Verordnung (EU) 2016/679."

- Artikel 35

Dieser Artikel lautete bisher wie folgt:

„a) Die interne Schulordnung legt die Öffnungszeiten der Schule fest.

b) Die Schule haftet nicht für Schüler außerhalb des Schulgeländes. Dies betrifft jedoch nicht die Ausflüge der Schüler und die unmittelbar von der Schule oder in Verbindung mit der Elternvereinigung organisierten pädagogischen Aktivitäten.“

Der neue Artikel 35 lautet nun:

„a) Die interne Schulordnung legt die Öffnungszeiten der Schule fest.

b) Die Schule haftet nicht für Schüler außerhalb des Schulgeländes, außer bei Fahrten zu von ihr organisierten pädagogischen Aktivitäten. Schüler, die an Aktivitäten teilnehmen, die von externen Organisationen organisiert werden, unterliegen der Verantwortung dieser Organisationen, unabhängig von der Art dieser Aktivitäten oder dem Ort, an dem sie stattfinden, sei es auf dem Schulgelände oder auf Reisen.“

- Artikel 38

Dieser Artikel lautete bisher wie folgt:

„Die in Artikel 37 definierten Akteure arbeiten zusammen, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten und ein Klima gegenseitigen Vertrauens aufrechtzuerhalten.

Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere im Rahmen:

des Verwaltungsrats (vgl. Kapitel X dieser Allgemeinen Schulordnung)

der Konferenz für Erziehungsfragen (vgl. Artikel 21 dieser Allgemeinen Schulordnung)

jeder außerordentlichen Sitzung, deren Einberufung der Direktor für zweckdienlich erachtet.

Ferner kann sich die Elternvereinigung gemäß der Definition der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren an der

Organisation und Verwaltung der außerschulischen Aktivitäten und der Schulkantine beteiligen. Die Organisation und die Verwaltung des Schülertransports liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Schüler, sei es, dass sie individuell als Eltern von Schülern handeln oder mittels einer beliebigen Vereinigung oder durch Dritte."

Der neue Artikel 38 lautet nun:

„Die in Artikel 37 definierten Akteure arbeiten zusammen, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten und ein Klima gegenseitigen Vertrauens aufrechtzuerhalten.

Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere im Rahmen:

des Verwaltungsrats (vgl. Kapitel X dieser Allgemeinen Schulordnung)

der Konferenz für Erziehungsfragen (vgl. Artikel 21 dieser Allgemeinen Schulordnung)

jeder außerordentlichen Sitzung, deren Einberufung der Direktor für zweckdienlich erachtet.

Ferner kann die Elternvereinigung gemäß der Definition der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren nach vorheriger Zustimmung des Schuldirektors, auf eigene Initiative, auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung die außerschulischen Aktivitäten und die Kantine organisieren. Wenn diese Aktivitäten von der Elternvereinigung organisiert werden, übernimmt die Schule keinerlei Verantwortung für diese Aktivitäten selbst, es sei denn der Oberste Rat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst (beispielsweise: die Mittagsaufsicht in der Kantine durch die Lehrkräfte der Schule) oder es bestehen Verpflichtungen, die bereits vor Januar 2023 eingegangen wurden.

Die Organisation und die Verwaltung des Schülertransports liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Schüler, sei es, dass sie individuell als Eltern von Schülern handeln oder mittels einer beliebigen Vereinigung oder durch Dritte."

3.

In ihrer verfahrenseinleitenden Beschwerde haben die Beschwerdeführerinnen hauptsächlich zwei Gründe gegen den Beschluss des Generalsekretärs, mit dem die Verwaltungsbeschwerde zurückgewiesen worden war, und hilfsweise acht Gründe gegen den Beschluss des OR geltend gemacht.

In der Antwortschrift der Europäischen Schulen

- bestreiten sie die Zulässigkeit, sowohl *ratione temporis* als auch *ratione materiae*, nicht;
- erheben aber die Einrede der fehlenden Zuständigkeit der Beschwerdekammer;
- und fordern die Zurückweisung der Gründe als unbegründet.

Nach dem Austausch der Antwort- und Erwidierungsschriften haben sich die Parteien darauf verständigt, sich auf folgende Beschwerdegründe im Wesentlichen zu konzentrieren:

- mangelnde Zuständigkeit des Obersten Rates der Europäischen Schulen, Verstoß gegen das nationale Recht und Überschreitung – oder sogar Missbrauch – von Befugnissen;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und offensichtlicher Beurteilungsfehler;
- Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und der Verhältnismäßigkeit.

4.

Aus den Schriftstücken des Verfahrens geht hervor, dass die **Positionen der Parteien** wie folgt zusammengefasst werden können:

5.

ZUR EINREDE DER ZUSTÄNDIGKEIT DER BESCHWERDEKAMMER

Die Europäischen Schulen erheben zunächst eine Einrede der mangelnden Zuständigkeit der Beschwerdekammer, da die Beschwerde auf eine Nichtigerklärung eines Beschlusses mit allgemeiner Tragweite abziele und für die Beschwerdeführerinnen keine Beschwerde enthalte.

Sie haben sich insbesondere auf den Beschluss 10/02 vom 22. Juli 2010 dieser Beschwerdekammer bezogen und insbesondere geltend gemacht, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Beschwerdeführerinnen über keine Berechtigung und Interesse verfügten, um gegen Einzelentscheidungen vorzugehen, die es ermöglichten, den angefochtenen Beschluss durch Einrede infrage zu stellen.

Nach Ansicht der Europäischen Schulen könne der angefochtene Beschluss des OR nicht als eine beschwerende Handlung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung ausgelegt werden. Er betreffe nicht unmittelbar ein Recht oder ein Vorrecht, das den Beschwerdeführerinnen durch die Vereinbarung zugestanden werde. Die Änderungen des Artikel 35 der Allgemeinen Schulordnung und folglich auch der Artikel 5, 14, 15 und 38 dieser Schulordnung beschränkten sich darauf, eine bereits bestehende juristische Situation zu klären, ohne dass die Rechte und Pflichten der Elternvereinigungen geändert würden. Im ehemaligen Artikel 38 der Allgemeinen Schulordnung sei die Verwaltung der Kantine, des Schülertransports und der außerschulischen Aktivitäten bereits den Elternvereinigungen übertragen worden. Die vom Obersten Rat verfüigten Änderungen sollten lediglich die bisherigen Unklarheiten im Hinblick auf Verteilung der Zuständigkeiten und somit der Verantwortlichkeiten zwischen den Schulen und den Vereinigungen, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt seien, zu beseitigen.

Die Schulen sind weiter der Auffassung, dass der Beschluss des OR die Rechte und Vorrechte der Beschwerdeführerinnen nicht beeinträchtigt und weisen insoweit auf Folgendes hin:

- mehrere Elternvereinigungen hätten erklärt, es seien keine Veränderungen der Organisation festzustellen;
- die Klarstellungen in der Allgemeinen Schulordnung seien für mehrere von ihnen Anlass zur Prüfung gewesen, ob neue Versicherungspolicen abzuschließen oder bestehende Policen zu ändern seien, um einen adäquaten Versicherungsschutz zu erhalten; sie bekräftigten gleichzeitig, dass dies für sie lediglich eine begrenzte finanzielle Belastung darstelle;
- einige Vereinigungen verweisen auf Diskussionen, die im Hinblick auf spezifische lokale Problemstellungen aufgetreten seien;

- die baldige Unterzeichnung von bilateralen Vereinbarungen, die die Behebung von bestimmten und bisher ungeklärten Situationen ermöglichen, seien ebenfalls von einigen Elternvereinigungen angeführt worden;
- schließlich habe keine Vereinigung angegeben, dass aufgrund dieser Änderungen die bisherige Organisation habe grundlegend modifiziert werden müssen oder bisherige Leistungen nicht mehr angeboten werden könnten.

Zur Einrede der mangelnden Zuständigkeit haben die Beschwerdeführerinnen in der Erwidierungsschrift geltend gemacht, die Änderungen an der Allgemeinen Schulordnung stellten Handlungen dar, die im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine Beschwer beinhalteten und beschwerende Handlungen seien. Insbesondere behaupten sie weiter, dass es angesichts dieser Rechtsprechung offensichtlich sei, dass der Beschluss des OR zur Änderung der Artikel 5, 14, 15, 35 und 38 der Allgemeinen Schulordnung sie aus den folgenden Gründen beschwere:

- sie seien unmittelbar und einzeln von dem Beschluss des Obersten Rates betroffen, da sie ausdrücklich in Artikel 38 aufgeführt seien und ihre Situation aufgrund ihres offensichtlichen Ausschlusses durch den neuen Begriff „*externe Organisationen*“ sich verändert habe;
- der Beschluss des OR sei von dem zuständigen Organ getroffen worden und stelle die endgültige Position der Verwaltung im Hinblick auf die Situation der Beschwerdeführerinnen dar;
- der Beschluss des OR wirke sich unmittelbar negativ auf ihre juristische und finanzielle aus; sie behaupten, „*dass im Hinblick auf die juristischen und finanziellen negativen Auswirkungen der angefochtenen Änderungen auf die Situation der Beschwerdeführerinnen sehr wohl Sicherheit besteht, auch wenn der Umfang dieser Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden kann*“, beispielsweise aufgrund der erheblichen Unklarheiten, die im Hinblick auf die Versicherungsverträge entstanden seien. Die Beschwerdeführerinnen erläutern weiter, dass sie zusätzliche Versicherungsabschlüsse/Angebote für Versicherungen hätten einholen müssen, einschließlich für das Unfallrisiko bei den Aktivitäten innerhalb der Schule, obwohl es vorher in der Verantwortung der Schulen lag, diese Versicherungen abzuschließen (siehe Artikel 33 der Allgemeinen Schulordnung). Die Tatsache, dass die Schulen ihre Versicherungspolizen nicht geändert hätten, verdeutliche die fehlende Klarheit bei der Anwendung der Änderungen und das Risiko der Doppelversicherung für dieselben

Risiken. Diese mangelnde Klarheit Sorge für juristische Unsicherheit, die ihre legitimen Interessen beeinträchtigten.

Die Beschwerdeführerinnen verweisen ebenfalls darauf, dass die Änderungen durch den Beschluss des OR bereits jetzt zu Diskussionen geführt haben (beispielsweise: wer muss das Risiko bei fehlender Aufsicht auf dem Weg zwischen dem Schulbus und der Schule tragen? Und was geschieht mit den bilateralen Vereinbarungen, die bereits bestehen?). Dass mehrere Elternvereinigungen keine Veränderungen angegeben hätten, sei kein Beweis dafür, dass der Beschluss des OR sie nicht betreffe. Im Gegenteil sei dies der Beweis, dass eine erhebliche Verwirrung im Hinblick auf die Frage „wer was übernehmen muss“ sowie ein *„opportunistischer Stillstand in Verbindung mit der vorliegenden Beschwerde“* entstanden sei.

6.

ZU DEN BESCHWERDEGRÜNDEN

7.

ERSTER GRUND

- **Mangelnde Zuständigkeit des Obersten Rates der Europäischen Schulen, Verstoß gegen das nationale Recht und Überschreitung – oder sogar Missbrauch – von Befugnissen**

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass:

- die Änderungen an den genannten Artikeln der Allgemeinen Schulordnung eine Überschreitung – oder Missbrauch – der Befugnisse des Obersten Rates darstellten, da er nicht dafür zuständig sei, Vorgaben im Hinblick auf Haftungsfragen zu beschließen, die dem internen Recht des Sitzlandes der Schule unterlägen;
- die Verteilung der Kompetenzen und somit der Verantwortlichkeiten zwischen den Schulen und den Elternvereinigungen auf Grundlage von bilateralen Vereinbarungen erfolgten, wobei das interne Recht des jeweiligen betroffenen Staats eingehalten werden müsse und die Verantwortung der Elternvereinigungen nicht auf allgemeine,

regulative, einseitige und vor allem wenig präzise Art und Weise erweitert werden dürfe;

- mit der Übertragung der organisatorischen Zuständigkeit für bestimmte Aktivitäten – und somit auch der Verantwortung für diese Aktivitäten – an externe Organisationen, die Europäischen Schulen gegen die Gesetzgebungen der Staaten, in denen die Schulen ansässig seien, verstießen, in dem sie sich ihrer Verantwortung (ihrer *gesamten* Verantwortung) für Sicherheit (zum Beispiel für die Gebäude), wie sie jeweils von den nationalen Gesetzgebungen der betroffenen Staaten vorgegeben würden, entledigten;
- der Oberste Rat nicht dafür zuständig sei, solche Verpflichtungen im Verantwortungsbereich der Elternvereinigungen zu begründen, da es sich im Hinblick auf die Vereinbarung um Drittparteien handelt; der Oberste Rat sei nicht dafür zuständig, Verpflichtungen für externe Dienstleister zu definieren, die im Hinblick auf die Vereinbarung Drittparteien seien, und deren Aktivitäten nicht unter den Auftrag der Schulen fielen.

Die Europäischen Schulen machen demgegenüber Folgendes geltend:

- die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (im Folgenden „die Vereinbarung“) sei eine vertraglich vereinbarte Völkerrechtsnorm und für alle verbindlich; der Begriff der „*Drittpartei*“ sei hier nicht relevant. Durch Artikel 10 dieser Vereinbarung erhalte der Oberste Rat die Befugnis, über ihre Anwendung zu wachen und bekomme hierfür *„die zu diesem Zweck erforderlichen Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Fragen und in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie zur Aushandlung der in den Artikeln 28 bis 30 genannten Übereinkommen bzw. Übereinkünfte. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er Ausschüsse einsetzen. Er legt die allgemeine Schulordnung fest.(...)“* Diese Allgemeine Schulordnung gelte für sämtliche Personen und Situationen, die sie betreffe und definitiv für die Beziehungen zwischen den Schulen, den Schülern und den Elternvereinigungen. Daher sei die Qualifizierung der Beschwerdeführerinnen als „*Drittparteien*“, für die die Befugnisse des Obersten Rats nicht gelten würden, unbegründet;
- im Sinne der Vereinbarung verfügten die Schulen durch ihre Organe über die Befugnis, über ihre eigene Organisation zu entscheiden. Diese organisatorischen Zuständigkeiten umfassten insbesondere die Befugnis, vorbehaltlich der Einhaltung

der geltenden nationalen Gesetze, die Organisation von bestimmten Aktivitäten, die nicht unter den strikten Bildungsauftrag der Schulen fielen, „unterzuvergeben“.

- die vom Obersten Rat verfügten Änderungen ausschließlich die Rollenverteilung sowie die Verantwortlichkeiten bei der Organisation von bestimmten spezifischen Leistungen klarstellen sollten, die nicht zum strikten Bildungsauftrag der Schulen gehörten, also außerschulischen Aktivitäten, die Kantinen und der Schultransport. Durch die Änderungen würden u. a. die Rollen und Haftungsregeln der verschiedenen Beteiligten klar und kohärent geregelt. Die Schulen seien weiterhin verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die sie organisierten, für die Gebäude und die Möbel, die sich in ihrem Eigentum befänden oder für das Personal, das sie einstellten usw.;
- der Beschluss des Obersten Rates verstoße gegen keine Regel des nationalen Rechts, da die Haftungsregeln im Rahmen und unbeschadet der Regeln des nationalen Rechts gültig seien; jede geänderte Regel der Allgemeinen Schulordnung verweise im Übrigen systematisch auf die Anwendung des rechtlichen Rahmens der bestehenden nationalen Rechte;
- die Allgemeine Schulordnung führe nicht zu Verpflichtungen für die Elternvereinigungen im Hinblick auf die Organisation der Aktivitäten. Die Änderungen durch den Beschluss des Obersten Rates legten lediglich eindeutig fest, dass eine Vereinigung die vollständige und gesamte Verantwortung übernehme, wenn sie sich entscheide, eine Leistung anzubieten;
- der Gebrauch der Befugnisse durch den Obersten Rat den Schulen und Elternvereinigungen keineswegs die Möglichkeit nehme, bilaterale Vereinbarungen zwischen Schulen und Elternvereinigungen zur Haftung abzuschließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen als Ergänzung zu den aufgestellten allgemeinen Regeln bleibe, angepasst an die Spezifitäten einer jeden Schule, im Übrigen mehr als wünschenswert.

In ihrer Erwiderung haben die Beschwerdeführerinnen u.a. Folgendes eingewandt, dass:

- die Vereinbarung ist ein internationales Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EG und der EG, das dem Völkerrecht unterliege, insbesondere dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge;
- nach den Vorgaben des internationalen Völkerrechts weder die Elternvereinigungen noch InterParents als „Vertragsparteien der Vereinbarung“ gelten könnten, da sie über keine Rechtsfähigkeit im Sinne des Völkerrecht verfügten. Die Elternvereinigungen

und InterParents seien keine Organisationen des internen Rechts, die aufgrund ihrer Rechtspersönlichkeit ausschließlich Verträge des Privatrechts abschließen dürften;

- die Tatsache, dass die Elternvereinigungen durch die Vereinbarung bestimmte Rechte oder sogar die Möglichkeit erhielten, solche Vereinigungen zu gründen, stelle keine Änderung dieses Grundsatzes dar; in keinem Fall könnten ihnen durch die Vereinbarung Verpflichtungen auferlegt werden;
- die Vorgaben der Vereinbarung nur unter folgenden Bedingungen gegen natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts durchgesetzt werden könnten:
 - i) auf Grundlage eines nationalen Gesetzes, dass die Vorgaben der Vereinbarung umsetzt oder
 - ii) mithilfe einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft zwischen den Organen der Europäischen Schulen und diesen Personen und ausschließlich in dem in einer solchen Übereinkunft festgelegten Rahmen;
- dahe die durch die Vereinbarung geschaffenen Organe ausschließlich Vorgaben beschließen könnten, die Auswirkungen auf Einzelpersonen haben, wenn und soweit die Vereinbarung ihnen ausdrücklich solche Befugnisse verleihe und nach einer Ratifizierung durch die Vertragsparteien der Vereinbarung;
- durch Artikel 10 der Vereinbarung die Zuständigkeiten des Obersten Rates begrenzt seien auf *„die zu diesem Zweck erforderlichen Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Fragen und in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie zur Aushandlung der in den Artikeln 28 bis 30 genannten Übereinkommen bzw. Übereinkünfte“*. In Artikel 29 der Vereinbarung sei die Befugnis vorgesehen, Vereinbarungen mit Organisationen des öffentlichen oder Privatrechts zu treffen. Da in der Vereinbarung keine spezifischen Vorgaben und keine ausdrückliche Zustimmung der Beschwerdeführerinnen enthalten seien, habe der Oberste Rat *ultra vires* gehandelt, als er Vorgaben zur Verteilung der Verantwortung an die Elternvereinigungen ausgegeben habe, die im Hinblick auf die Vereinbarung Drittparteien seien.

8.

ZWEITER GRUND

- **Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler**

Die Beschwerdeführerinnen haben weiter die Auffassung vertreten, dass die geänderten Versionen der Artikel der Allgemeinen Schulordnung vage und widersprüchlich formuliert seien und es ihnen an Klarheit und Vorhersehbarkeit mangle. In dieser Hinsicht verweisen sie auf die zahlreichen abweichenden Auslegungen und Diskussionen zur Haftungsfrage, die seit dem Inkrafttreten der neuen Vorgaben der Allgemeinen Schulordnung aufgekommen seien und zu einem aktuellen Stillstand bei den Elternvereinigungen bis zum Ausgang der vorliegenden Beschwerde geführt hätten.

Insoweit geht es insbesondere um die Begriffe „*im bestehenden rechtlichen Rahmen*“ (der nicht weiter erläutert werde) und „*externe Organisationen*“: Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen habe der Beschluss des OR sie möglicherweise von den neuen Regelungen ausgeschlossen, da sie in den neuen Vorgaben (mit Ausnahme von Artikel 38) nicht genannt würden, und damit nunmehr von der Organisation außerschulischer Aktivitäten ausgeschlossen seien (Kantine, Aufsicht und Schultransport). Darin liege eine Verletzung ihres Vertrauensschutzes.

Die Schulen sind demgegenüber der Auffassung, dass der Oberste Rat die Verteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten durch eine Änderung der Allgemeinen Schulordnung aufgrund der Spezifitäten jeder einzelnen Schule nicht detaillierter oder präziser habe behandeln können. Der angefochtene Beschluss ziele darauf ab, einen allgemeinen Rahmen für die Verteilung der Zuständigkeiten (und der damit einhergehenden Verantwortlichkeiten) zu schaffen, ohne dabei die Möglichkeiten für die einzelnen Schulen auszuschließen, mit externen Organisationen, denen sie die Verwaltung ihrer außerschulischen Aktivitäten anvertrauten, Verträge abzuschließen und um die Haftungsregeln in Anbetracht ihrer jeweiligen Situation zu ergänzen. Der Begriff „*im bestehenden rechtlichen Rahmen*“ in Artikel 5 beziehe sich auf die Regeln des nationalen Rechts, die gälten und auf die die geänderten Vorgaben systematisch verweisen würden. Der Begriff der „*externe Organisationen*“ beziehe sich durch den Bezug in Artikel 38 der Allgemeinen Schulordnung, der erhalten geblieben sei, natürlich auf die Elternvereinigungen; wäre dies nicht der Fall, hätten die Beschwerdeführerinnen keinen Anlass für ihr Handeln.

Ergänzend bekräftigen die Schulen, dass durch die Änderungen der Allgemeinen Schulordnung nicht die Rechtssicherheit gefährdet, sondern im Gegenteil zu ihrer Verstärkung beitragen werde, indem die geltenden Regeln für die Rollenverteilung und die Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Organisation der außerschulischen Aktivitäten, der Kantine und des Schultransports geklärt würden. Zudem würde, da sie von den Änderungen betroffen seien, auch anerkannt werden, dass sie ebenfalls Ziel des Beschlusses des Obersten Rates seien. Daher könnten die Beschwerdeführerinnen keine Beeinträchtigung ihres Vertrauensschutzes geltend machen, weil ihnen ihre Funktion entzogen worden sei.

In ihrer Erwiderung haben sich die Beschwerdeführerinnen auf die europäische Rechtsprechung zur Rechtssicherheit bezogen und geltend gemacht, dass die Möglichkeit des Abschlusses von bilateralen Vereinbarungen nicht das Problem löse: Solche bilateralen Vereinbarungen bestünden bereits, es gebe jedoch ein Problem bei der Anwendung aufgrund ihrer angeblichen Unvereinbarkeit mit den strittigen Änderungen (der Oberste Rat begründe die angefochtenen Änderungen damit, dass keine Vereinbarungen vorhanden seien, die mit den Empfehlungen des Internen Auditdienst der Europäischen Kommission vereinbar seien (im Folgenden auf Englisch abgekürzt als I.A.S.)).

Zudem lasse nichts in Artikel 5 darauf schließen, dass auf einen bestehenden *nationalen* rechtlichen Rahmen - also auf die Normen des Sitzlandes der Schule - Bezug genommen werde.

Der Begriff der „*externe Organisationen*“ entspreche ebenfalls nicht der geforderten Präzision, um Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu garantieren. Das Argument, die Elternvereinigungen seien in Artikel 38 aufgeführt, unterstreiche vielmehr die Tatsache, dass der Begriff nicht klar sei. Die Elternvereinigungen seien ein besonderes Organ mit Repräsentationsbefugnissen im System der Europäischen Schulen und könnten daher nicht als eine „*externe Organisation*“ gelten. Der Bezug auf diese „*externen Organisationen*“ überall mit Ausnahme des Artikel 38 lasse darauf schließen, dass die anderen Vorgaben nicht für die Elternvereinigungen gälten.

DRITTER GRUND

- **Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und der Verhältnismäßigkeit**

Die Beschwerdeführerinnen haben hier weiter geltend geltend, dass Ihre Auffassungen und geäußerten Bedenken während des Entscheidungsprozesses, der zu den angefochtenen Änderungen der Allgemeinen Schulordnung geführt hätte, nicht berücksichtigt worden seien,

Die Schulen haben insoweit erwidert, dass der Beschluss des Obersten Rates zwar eine einseitige Entscheidung sei, er jedoch aus einer langen Abstimmung der verschiedenen betroffenen Akteure hervorgehe, unter anderem auch mit den Elternvereinigungen. Die Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten für die außerschulischen Aktivitäten sei ein Thema, das seit mehr als zehn Jahren mit den Elternvereinigungen diskutiert worden sei. Der angefochtene Beschluss sei im Kontext einer Blockade der Verhandlungen und zur Umsetzung der als kritisch eingestuften Empfehlungen des I.A.S ergangen. Die Änderungen der Vorgaben der Allgemeinen Schulordnung schlossen im Übrigen die Möglichkeit für die Schulen und die Elternvereinigungen nicht aus, das Verhandlungsverfahren wieder aufzunehmen und bilaterale Vereinbarungen zu schließen.

Demgegenüber behaupten die Beschwerdeführerinnen, die Schulen hätten eine solche Abstimmung nicht nachgewiesen. Abgesehen davon, dass die Elternvereinigungen niemals offiziell zur Teilnahme am Verfahren zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung aufgefordert worden seien, habe die negative Stellungnahme von InterParents nicht zu irgendeiner Diskussion über die vorgebrachten Argumente und auch nicht zu einer Begründung geführt, warum diese nicht berücksichtigt worden seien.

Im Übrigen sind die Beschwerdeführerinnen der Auffassung, dass unabhängig von der Durchführung von Verhandlungen die Wahl des Rechtsinstruments (ein regulativer Beschluss des Obersten Rates), um einen Fortschritt bei bilateralen Verhandlungen mit den Elternvereinigungen vorzugeben, gegen die Grundsätze des Vertragsrechts verstoße, insbesondere gegen die Vertragsfreiheit, Konsensualismus, Treu und Glauben sowie die Verhältnismäßigkeit.

Beurteilung durch die Beschwerdekammer

Zur Zuständigkeit der Beschwerdekammer

10.

In Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ist Folgendes festgelegt: *„Bei Streitigkeiten, die die Anwendung dieser Vereinbarung auf die darin genannten Personen – mit Ausnahme des Verwaltungs- und Dienstpersonals – betreffen und sich auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Vereinbarung gegenüber jenen Personen getroffenen und sie beschwerenden Entscheidung beziehen, die auf dieser Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen erlassenen Vorschriften beruht, besitzt die Beschwerdekammer, nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit. Handelt es sich um finanzielle Streitigkeiten, so hat die Beschwerdekammer Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.“*

Im Beschluss 10/02 vom 22. Juli 2010 hat die Beschwerdekammer erläutert, dass:

„24. (...) [der angefochtene Beschluss unmittelbar ein Vorrecht betrifft,] das durch die Vereinbarung einer Kategorie von Personen, nämlich den Elternvertretern, zuerkannt wird, für die nicht nachgewiesen wurde, dass sie über die Berechtigung und das Interesse verfügen, um gegen Einzelentscheidungen vorzugehen, die es ermöglichen, das durch den genannten Beschluss festgelegte neue Verfahren durch eine Einrede in Frage zu stellen. Dies bedeutet, dass die mangelnde Zuständigkeit der Beschwerdekammer, um direkt über die Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses zu entscheiden, von einer solchen Art und Weise sein könnte, dass sie die Rechte der Betroffenen auf adäquaten und effektiven Rechtsschutz beeinträchtigt, wie unter Randnummer 21 des vorliegenden Beschlusses aufgeführt wird. (...).

26. Angesichts all dieser Erwägungen ist die Beschwerdekammer der Auffassung, dass wenn ein Beschluss des Obersten Rates auch mit allgemeiner oder regulativer Tragweite unmittelbar ein Recht oder ein Vorrecht betrifft, das im Rahmen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen einer Person oder einer Kategorie von Personen zugestanden wird, die eindeutig identifiziert ist und sich von den weiteren betroffenen Personen unterscheidet, ohne dass die Sicherheit besteht, dass diese Person oder Kategorie von Personen in der Lage ist, eine Beschwerde gegen eine Einzelentscheidung einzureichen, der auf Grundlage einer solchen Entscheidung getroffen wurde, so muss dieser als eine Handlung verstanden werden, der diese Person oder diese Kategorie im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung beschwert. Aus diesem Grund ist die Kammer grundsätzlich dafür zuständig, über eine Beschwerde gegen einen solchen Akt zu entscheiden.“

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass eine Beschwerde gegen einen Beschluss allgemeiner oder regulativer Art unter zwei Bedingungen eingereicht werden darf:

Erstens muss der Beschluss direkt ein Recht oder ein Vorrecht betreffen, das einer Person oder einer Kategorie von Personen auf Grundlage der Vereinbarung zugesprochen wird, die eindeutig identifizierbar ist und sich von sämtlichen anderen betroffenen Personen unterscheidet.

Zweitens darf es nicht sicher sein, dass eine Beschwerde gegen eine Einzelentscheidung eingelegt werden kann, die auf Grundlage der regulativen oder allgemeinen Entscheidung getroffen wurde.

Im vorliegenden Fall sind beide Bedingungen erfüllt.

Im Hinblick auf die erste Bedingung kann der angefochtene regulative Beschluss des OR wahrscheinlich unmittelbar die juristische Situation der Elternvereinigungen beeinflussen, also der Rechtsträger, denen gemäß Artikel 23 der Vereinbarung die Aufgabe anvertraut wurde, die Beziehungen zwischen den Eltern der Schüler und den Schulbehörden zu gewährleisten. In dieser Hinsicht sind es die Schulen selbst, die im vorliegenden Verfahren in ihrer Verteidigung eingeräumt haben, dass der angefochtene Beschluss

dazu diene, den regulativen Rahmen zu „*ergänzen*“, um die Verteilung der Risiken und der Verantwortlichkeiten zwischen den Elternvereinigungen und den Schulen detaillierter zu erfassen.

Im Hinblick auf die zweite Bedingung muss lediglich festgestellt werden, dass der angefochtene Beschluss des OR keine Vollstreckungsmaßnahmen erfordert und deshalb unmittelbar anwendbar ist. Es wird deshalb keine Einzelentscheidungen geben, die auf der Grundlage des Beschlusses des OR getroffen werden und so möglicherweise Gegenstände einer Beschwerde sein könnten.

In Anbetracht dieser Erwägungen muss die Zuständigkeit der Beschwerdekammer geschlussfolgert werden, um über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden.

Zur Begründetheit der Sache,

11.

haben die beteiligten Parteien nach dem Austausch ihrer Antwort- und Erwidierungsschriften klar gestellt, dass die Beschwerdegründe im Wesentlichen in drei Gründe unterteilt werden können.

12.

Im Hinblick auf den **ersten Grund** haben die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen geltend gemacht, die Änderungen an den Artikeln 5, 14, 15, 35 und 38 der Allgemeinen Schulordnung seien *ultra vires* erfolgt und stellten eine Überschreitung – oder Missbrauch – der Befugnisse dar, da der Oberste Rat nicht dafür zuständig sei, Vorgaben zu Haftungsfragen zu beschließen, die dem internen Recht des Sitzlandes der Schule unterlägen. Weiterhin haben die Beschwerdeführerinnen behauptet, der Oberste Rat sei nicht zuständig, Verpflichtungen in ihrem Verantwortungsbereich zu begründen, da sie im Hinblick auf die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen Drittparteien seien.

Im Bezug auf den ersten Grund der Beschwerde ist festzuhalten, dass sich die meisten der Änderungen an der Allgemeinen Schulordnung durch den angefochtenen Beschluss des OR im Wesentlichen darauf beschränken, die außerschulischen Aktivitäten, die von den Schulen in ihren Räumlichkeiten oder außerhalb dieser Räumlichkeiten genehmigt werden, unter der Verantwortung derjenigen Organisationen durchgeführt werden müssen, die diese organisieren. Dies gilt für die Artikel 14, 15, 35 und 38. Im Hinblick auf Artikel 5 beschränken sich die Änderungen auf den Hinweis, der Schuldirektor wirke an der Umsetzung der außerschulischen Aktivitäten „*im bestehenden rechtlichen Rahmen*“ mit.

Zudem ist daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 10 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen der Oberste Rat über „*die zu diesem Zweck erforderlichen Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Fragen und in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie zur Aushandlung der in den Artikeln 28 bis 30 genannten Übereinkommen bzw. Übereinkünfte*“ verfügt. *Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er Ausschüsse einsetzen (Absatz 1). Der Oberste Rat legt die Allgemeine Schulordnung fest (Absatz 2).*“

Hinzu kommt, dass die Verwaltungsbefugnis einer Körperschaft ebenfalls die organisatorische Zuständigkeit für Aktivitäten umfasst, die sich auf dem Gelände abspielen, dass von dieser Körperschaft benutzt wird, oder außerhalb dieses Geländes, wenn die Aktivitäten durch die Körperschaft selbst genehmigt werden müssen. Daraus folgt, dass die angefochtenen Änderungen an der Allgemeinen Schulordnung zweifelsohne der organisatorischen Zuständigkeit unterliegen, die dem Obersten Rat in Artikel 10, Absatz 1 der Vereinbarung übertragen worden ist.

Dies gilt umso mehr, als die fraglichen Änderungen dem traditionellen Bereich einer Verwaltungsbefugnis zuzuordnen sind, da sie einfach die Verteilung der Verantwortlichkeiten definieren.

Im Hinblick auf das Argument, der Oberste Rat sei nicht zuständig, Regeln zu beschließen, die auch für die Elternvereinigungen gälten, da es sich bei ihnen um „Drittparteien“ im Hinblick auf die Vereinbarung handle, ist festzustellen, dass dieses

Argument auf einer fehlerhaften Vermischung von nationalem und internationalem Recht beruht.

Die Tatsache, dass die Elternvereinigungen keine Parteien der Vereinbarung seien, macht sie im Sinne des internationalen Rechts nicht zu Drittparteien, für die die vom Obersten Rat beschlossenen Regeln nicht gölten. Im Sinne des internationalen Rechts sind in der Tat ausschließlich Staaten und internationale Organisationen, die nicht Vertragsparteien der Vereinbarung sind, „Drittparteien“ im Hinblick auf solche Vereinbarungen. Ausschließlich Körperschaften verfügen über eine internationale Rechtspersönlichkeit, deren Rechte und Pflichten dem Völkerrecht unterliegen. Elternvereinigungen sind dagegen Organisationen des internen Rechts, die in der Vereinbarung vorgesehen sind und für die die Beschlüsse des Obersten Rates gelten, sofern diese Beschlüsse gemäß den dem Obersten Rat übertragenen Befugnissen getroffen werden, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der erste Grund unbegründet und muss deshalb zurückgewiesen werden.

13.

Der **zweite Grund** rügt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler.

Unter dem zweiten Grund rügen die Beschwerdeführerinnen die geänderten Versionen der Artikel der Allgemeinen Schulordnung als zu vage und widersprüchlich formuliert, weshalb ihnen Klarheit und Vorhersehbarkeit fehle. Hier geht es insbesondere um die Verwendung des Begriffs *„im bestehenden rechtlichen Rahmen“* in Artikel 5 und *„externe Organisationen“*, der in den geänderten Versionen der Artikel 14, 15 und 35 verwendet wird. Darin liege nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Zunächst einmal ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit ein allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union ist, den die Beschwerdekammer anerkennt und garantiert. Die europäische Rechtsprechung hat

präzisiert, dass dieser Grundsatz es *„gebietet, dass die Rechtsvorschriften klar, bestimmt und in ihren Auswirkungen vorhersehbar sein müssen, damit sich die Betroffenen bei unter das Unionsrecht fallenden Tatbeständen und Rechtsbeziehungen orientieren können“*.

Die europäische Rechtsprechung hat jedoch ebenfalls präzisiert, dass *„die Bedeutung des Begriffs der Vorhersehbarkeit in hohem Maß vom Inhalt der in Rede stehenden Vorschrift, von dem durch sie geregelten Bereich sowie von der Zahl und der Eigenschaft ihrer Adressaten ab[hängt]. Der Vorhersehbarkeit des Gesetzes steht nicht entgegen, dass die betreffende Person gezwungen ist, fachkundigen Rat einzuholen, um unter den Umständen des konkreten Falls angemessen zu beurteilen, welche Folgen sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können. Zudem steht der Grundsatz der Rechtssicherheit einem der zuständigen Verwaltung durch das Unionsrecht verliehenen Ermessen oder der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht entgegen, die im Einzelfall von dieser Verwaltung ausgelegt und angewendet werden müssen, unbeschadet der Kontrolle durch den Unionsrichter. Im Übrigen können die sich aus diesem Grundsatz ergebenden Anforderungen jedoch nicht so verstanden werden, dass eine einen unbestimmten Rechtsbegriff verwendende Rechtsvorschrift die verschiedenen konkreten Fälle nennen muss, in denen sie Anwendung finden kann, da der Gesetzgeber nicht jeden dieser Fälle im Voraus bestimmen kann. (Urteil vom 27. November 2018, Mouvement pour une Europe des nations et des libertés gegen Europäisches Parlament (Rechtssache T-829/16)) (vgl. Rn. 68-71).*

Im Hinblick auf die Formulierung des *„bestehenden rechtlichen Rahmens“*, der im neuen Artikel 5 der Allgemeinen Schulordnung verwendet wird, ist festzustellen, dass es sich um eine legislative Technik handelt, die häufig in den Mitgliedstaaten der EU verwendet wird. Sie soll dazu dienen, automatisch und auf allgemeine Art und Weise die entsprechenden regulativen Änderungen zu berücksichtigen. Angesichts der zitierten europäischen Rechtsprechung ist die Beschwerdekammer der Auffassung, dass die Verwendung dieser legislativen Technik nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt, sondern ihn verstärkt. Im Vergleich zur ehemaligen Version des Artikel 5 erläutert der Bezug auf den *„bestehenden rechtlichen Rahmen“*, dass die außerschulischen Aktivitäten unter Einhaltung der geltenden Vorgaben durchzuführen sind, was sowohl die nationalen als auch die internationalen Regeln umfasst. In jedem

Fall kann der rechtliche Rahmen gemäß der angeführten Rechtsprechung letztendlich durch qualifizierte juristische Stellungnahmen genauer erläutert werden.

Auch der Bezug auf „*externe Organisationen*“ in den geänderten Artikeln 14, 15 und 35 verstößt nicht gegen deinen Grundsatz der Rechtssicherheit. Auch wenn es sich um ein nicht definiertes juristisches Konzept handelt, gilt dieser Bezug aufgrund des Kontexts offensichtlich ebenfalls für die Elternvereinigungen.

Zudem können die Beschwerdeführerinnen nicht behaupten, dass der Oberste Rat in der Allgemeinen Schulordnung spezifischen und ausschließlichen Bezug auf ihre Rolle nimmt. Diese Behauptung entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage. In der Tat ist in Artikel 23 der Vereinbarung vorgegeben, dass die Elternvereinigungen die Beziehung zwischen den Eltern und den Schulbehörden gewährleisten, aber nicht, dass diese die einzigen sein sollten, die die außerschulischen Aktivitäten organisieren können, die in der vom Obersten Rat geänderten Version der Allgemeinen Schulordnung vorgesehen sind.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der zweite Grund ebenfalls unbegründet und muss zurückgewiesen werden.

14.

Der **dritte Grund** geht zurück auf einem Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und der Verhältnismäßigkeit.

Die Beschwerdeführerinnen haben machen geltend gemacht, der Oberste Rat habe ihre Einwände während des Entscheidungsprozesses, der zu den Änderungen der Artikel 5, 14, 15, 35 und 38 der Allgemeinen Schulordnung geführt habe, nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf diesen Grund verweist die Beschwerdekammer darauf, dass gemäß Artikel 10 der Vereinbarung der Oberste Rat über die ausschließliche Befugnis verfügt, die Allgemeine Schulordnung zu erlassen. Er ist daher ebenfalls befugt, sie zu ändern, ohne erforderliche Intervention von anderen Personen oder Einheiten.

Auch die Beschwerdeführerinnen haben den einseitigen Charakter der Befugnisse des Obersten Rates nicht in Frage gestellt und anerkannt. Allein diese Feststellung würde schon ausreichen, um die so erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses des OR zurückzuweisen.

Weiterhin weist die Beschwerdekammer noch darauf hin, dass die Schulen ohne Widerspruch der Beschwerdeführerinnen bekräftigt haben, dass die Elternvereinigungen seit langem mit dem Obersten Rat zu den Änderungen durch den angefochtenen Beschluss im Dialog standen. Es ist unbestritten, dass InterParents am Gemischten Pädagogischen Ausschuss am 13. und 14. Oktober 2022, am Haushaltsausschuss am 8. und 9. November 2022 und an dem Obersten Rat mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 6. bis zum 8. Dezember 2022 teilgenommen hat. Auch hat InterParents bei diesen Gelegenheiten eine negative Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Allgemeinen Schulordnung abgegeben.

Es kann geschlussfolgert werden, dass der Oberste Rat es für sinnvoll gehalten hat, die Elternvereinigungen zu beteiligen, auch wenn diese Beteiligung aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich war. Diese Vorgehensweise des Obersten Rates verstößt aber sicherlich nicht gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und der Verhältnismäßigkeit, sondern entspricht ihnen sogar. Diese Schlussfolgerung wird nicht ungültig, obwohl die negative Stellungnahme der Vereinigung InterParents bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurde.

Dieser dritte und letzte Grund ist daher ebenfalls vollständig unbegründet und muss zurückgewiesen werden.

15.

Aus Vorstehendem folgt, dass die vorliegende Beschwerde in ihrer Gesamtheit nur als unbegründet abgewiesen werden kann.

Bezüglich der Kosten,

16.

in Artikel 27 der Verfahrensordnung ist Folgendes festgelegt: *„Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Zahlung der Kosten zu verurteilen. Insofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, ist die Beschwerdekammer berechtigt, die Gegenpartei zu den Kosten zu verurteilen oder die Kosten zwischen den Parteien zu teilen. (...) Wenn die Kosten nicht beantragt werden, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.“*

Aus diesen Bestimmungen – die im Übrigen durchaus mit denjenigen vergleichbar sind, die vor den meisten einzelstaatlichen oder internationalen Gerichten gelten – geht hervor, dass in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat. Diese Bestimmungen erlauben der Beschwerdekammer jedoch eine fallbezogene Beurteilung der Bedingungen, unter denen deren Anwendung erfolgt.

17.

In Anwendung dieser Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Schriftsätze der Parteien und der besonderen Umstände der vorliegenden Beschwerde, die insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass die Beschwerde faktisch und juristisch vollständig neue Aspekte umfasst, wird entschieden, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN fasst die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen
in Plenarsitzung den**

B E S C H L U S S

Art. 1: die Beschwerde der Vereinigung der Elternvereinigungen der Europäischen Schulen (InterParents) und der genannten Vereinigungen, die unter der Nummer **23/03** geführt ist, wird zurückgewiesen.

Artikel 2: Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird gemäß den Bedingungen der Artikel 26 und 28 der Verfahrensordnung zugestellt.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

P. Rietjens

P. Manzini

A.Ó Caoimh

B.Phémolant

M. Ronayne

Brüssel, den 22. September 2023

Originalfassung: FR

Für die Geschäftsstelle,

Nathalie Peigneur